

146



RWTH Aachen University 52056 Aachen Germany

Forschungszentrum Jülich GmbH
Rechte und Patente
Frau K. Mohns
52425 Jülich

Der Kanzler
Abteilung 9.1 - Juristische Dienste
Templergraben 55
52062 Aachen
Hauptgebäude
Erdgeschoss, Raum Nr. 023
Auskunft erteilt
Herr Kulka
Tel. +49 241 80-94014
Fax. +49 241 80-92018
Christof.Kulka@zhw.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de
Mein Zeichen

Datum 30.08.2013

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz
Fördervorhaben 031521A [REDACTED]
0313279A, 0312631 C und 0312322 [REDACTED]
Ihre Mail vom 22.08.2013

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 18
IBAN
DE53 3905 0000 0000 0000 18
BIC AACSD33
Deutsche Bundesbank
Filiale Aachen
BLZ 390 000 00
Konto 39 001 521
IBAN
DE82 3900 0000 0039 0015 21
BIC MARKDEF 1390

Sehr geehrte Frau Mohns,

die RWTH Aachen bittet Sie, gegen die Entscheidung des VG Gleßen vorzugehen, da die Entscheidung rechtlich nicht zutreffend ist und wesentliche Interessen der Hochschule und die persönlichen Interessen ihrer Forscher beeinträchtigt.

Das VG Gleßen verurteilte den Projektträger Jülich zur Einsichtgewährung in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur Biologischen Sicherheit geförderten oder abgelehnten Freisetzungsversuche in der Gentechnik mit der Maßgabe, personenbezogene Daten auf den in den Akten befindlichen Gehaltsauszügen mit Kontoverbindungen und Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme des jeweiligen Namens sowie Mitteilungen über Schwangerschaften und Änderungen der persönlichen Verhältnisse zuvor zu anonymisieren.

A.

Damit ist der Projektträger Jülich verpflichtet die Namen aller Mitarbeiter der RWTH Aachen, die an den Projekten mitgewirkt haben, offen zu legen.

Die Kammer legte insoweit die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG nicht richtig aus.

Wie die Kammer zutreffend ausführt handelt es sich bei den Namen der an den Projekten mitwirkenden Wissenschaftlern und Hilfskräften um personenbezogene Daten.

Ebenso zutreffend ist, dass durch die Bekanntgabe der Informationen die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden würden. Die Kammer ist sodann der Ansicht, nicht erheblich sei eine Beeinträchtigung etwa, wenn es um Name, Beruf und Dienststellung von Amtsträgern, Gutachtern oder Sachverständigen oder Angestellten gehe und verweist auf die Entscheidung

147

des VG Ansbach vom 11.11.2009 sowie die Kommentierung von Reidt/Schiller zum UIG.

Der vom Gericht zitierte Auszug aus dem Kommentar zum Umweltrecht (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht § 9 UIG Rn. 14) ist jedoch anders zu verstehen. Dort heißt es:

„Nicht erheblich ist die Beeinträchtigung der Interessen von Betroffenen zumeist dann, wenn es in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse nur um Name, Beruf, Dienststellung oder Rufnummer von Amtsträgern, Gutachtern oder Sachverständigen geht (OVG Koblenz vom 3. 11. 2009 – 12 F 11 054/08, NVwZ 2009, 477 Rdnr. 11).“

Desweiteren wird dort nämlich wie folgt konkretisiert:

„Schutzwürdig sind demgegenüber etwa [...] Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken mit Bodenverunreinigungen, die ggf. mit öffentlichen Anfeindungen u.ä. rechnen müssten (Schrader, in: Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus-Handbuch, § 1 Rdnr. 126; Turiaux, UIG, 1995, § 8 Rdnr. 18 ff.). Dies gilt erst recht dann, wenn gewichtige Umstände dafür sprechen, dass mit Zerstörungen oder ähnlichen Formen der „Selbstjustiz“ im Hinblick auf Sacheigentum der Betroffenen gerechnet werden muss (z.B. Zerstörung von Feldern, auf denen gentechnisch veränderte Organismen angebaut worden sind).“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die personenbezogenen Daten von Angestellten, die zwar nicht Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken mit Bodenverunreinigungen sind, jedoch ist der Grund für die Geheimhaltungsabsicht derselbe: Die Möglichkeit der öffentlichen Anfeindung.

Kritiker der Gentechnik unterhalten im Internet die Plattform „www.projektwerkstatt.de“. Auf dieser Plattform setzen sie sich nicht sachlich, sondern äußerst verleumderisch und anfeindend mit den Versuchen zur Biologischen Sicherheit und den auf diesem Gebiet forschenden Wissenschaftlern auseinander.

Bei einer Offenlegung aller Namen der an den Projekten mitwirkenden Personen müssen diese mit einer jederzeitigen öffentlichen Anfeindung und Mobbing im Internet sowie im sonstigen täglichen Leben rechnen.

Das ist keine abstrakte Überlegung. In der Vergangenheit haben die Betreiber der Plattform Daten zu Geldmitteln dazu verwendet, um damit angeblichen Betrug/Unterschlagung/Veruntreuung zu unterstellen. Dies betraf Wissenschaftler wie [REDACTED] der sich dann vor Gericht wehren musste. Genauso traf es auch [REDACTED] die sich gegen solche Behauptungen vor Gericht erwehren müssen.

Ferner wurden Daten zu Personen benutzt, um damit einen "Fitz" zwischen Universitäten, Behörden und Industrie unbegründet anzudichten. [REDACTED]

Bei der Abwägung der Interessen der betroffenen Angestellten der RWTH und dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung der Namen ist auch die Wertung des § 17 a Abs. 1 Satz 4 GenTG zu berücksichtigen. Diese Norm stellt personenbezogene Daten dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gleich und verpflichtet die Behörden zur vertraulichen Behandlung. Dies gilt in besonderen Maße, wenn die an bestimmten Projekten mitwirkenden Personen mit Anfeindungen rechnen müssen. Es gehört zu den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers die eigenen Mitarbeiter vor den Anfeindungen zu schützen. Diesen Schutz kann der Arbeitgeber wirksam nur präventiv dadurch bewirken, dass die Namen der an den Projekten beteiligten Personen nicht offengelegt werden.

B.

Der Entscheidung der Kammer, dass der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nicht existiere, ist zu widersprechen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist nach dieser Vorschrift ebenfalls abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Das hier relevante Tatbestandsmerkmal ist der Bezug auf noch nicht aufbereitete Daten. Die Frage ob, Daten aufgearbeitet worden sind, ist unter zwei Aspekten zu betrachten, und zwar einerseits verwaltungsmäßig und andererseits wissenschaftlich. Die Aufbereitung der hier in Rede stehenden Daten ist unter wissenschaftlichen Aspekten noch nicht abgeschlossen.

Es erscheint zwar auf den ersten Blick merkwürdig, dass eine Forschungseinrichtung wie eine Universität, die zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse verpflichtet ist, für eine Zurückhaltung der Forschungsakten eintritt. Dies erfolgt aber gerade zum Zweck der Vorbereitung der wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Die Akten enthalten Daten, Informationen, Zusammenfassungen und Interpretationen, die noch nicht wissenschaftlich publiziert sind. Selbstverständlich wurde über manche Projekte oder einzelne Versuche relativ oberflächlich berichtet. Es finden sich auch in öffentlich zugänglichen Endberichten zusammengefasste Beschreibungen der wichtigsten Ergebnisse.

Der Zugang zu den Akten würde der RWTH Aachen die gesetzlich aufgegebene Pflicht zur wissenschaftlichen Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse erschweren oder gar unmöglich machen, weil die Daten dann letztlich vollkommen offengelegt sind. Das steht im diametralen Gegensatz zum Interesse und Pflicht der Hochschule an der Verwertung der wissenschaftlichen Arbeit.

Selbstverständlich ist eine dauerhafte Zurückhaltung der Akten nicht im Sinne der Forschungseinrichtungen. Für einen überschaubaren Zeitraum zur Vorbereitung einer Veröffentlichung ist sie jedoch unverzichtbar. Bei der Bestim-

mung des Zeitraums wäre zu berücksichtigen, dass aus einem Projekt durchaus mehrere Veröffentlichungen resultieren können. Darüber hinaus ist hier ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Texte für die Veröffentlichungen in der Freizeit der Wissenschaftler entstehen.

Im Hinblick darauf, dass die Veröffentlichung der Daten durch die Wissenschaftler erfolgen wird, überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Einsichtnahme durch den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christof Kulka